

12.01.2017

Kleine Anfrage 5499

des Abgeordneten André Kuper CDU

Identitätsverschleierung um Durchsetzung von Ausreisepflichten zu erschweren – Ist ein neuer Straftatbestand „Identitätsverschleierung“ notwendig?

Laut der Berichterstattung über die Anlage zum Bericht der Bund-Länder-Koordinierungsstelle „Integriertes Rückkehrmanagement“ (BLK-IRM) zur Frühjahrssitzung 2016 der Konferenz der Innenminister und -senatoren von Bund und Ländern (IMK) scheiterten Abschiebungen häufig an fehlenden Papieren. Die Experten glauben, dass in vielen Fällen „Dokumentenlosigkeit gezielt als Strategie eingesetzt“ werde, um „im Falle einer Ausreisepflicht deren Durchsetzung zu erschweren oder unmöglich zu machen“.

Ausländerinnen und Ausländer geben teilweise an, keine Identitätsdokumente zu besitzen, wodurch Abschiebungen zumindest erschwert werden, da zur Vorbereitung der Abschiebung zunächst Pass- oder Passersatzpapiere beschafft werden müssen. In dem Bericht an die Innenminister wird deshalb vorgeschlagen, einen eigenen Strafparagrafen für „Identitätsverschleierung“ einzuführen. Zwar ist nach §95 Abs.2 S.2, 2. Alternative AufenthG die Verweigerung der Mitwirkung oder dann, wenn der Betroffene nachweislich falsche oder unvollständige Angaben zu Herkunft und Identität macht strafbar und umfasst eine Strafandrohung mit einer Geldstrafe bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe. Solche zur Anzeige gebrachten Verfahren wurden und werden zumeist wegen fehlenden öffentlichen Interesses nach §153 StPO eingestellt oder mit geringer Geldbuße geahndet. Um aber zu verhindern, dass die Aussicht auf ein mögliches Bleiberecht die Motivation der potentiell begünstigten zur Verhinderung einer frühzeitigen Rückführung weiter verstärkt und die Mitwirkung an der Identitätsklärung als folgenschwerer angesehen werden muss, wird die Schaffung eines Straftatbestands empfohlen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung, dass Dokumentenlosigkeit gezielt als Strategie eingesetzt wird, um im Falle einer Ausreisepflicht deren Durchsetzung zu erschweren oder unmöglich zu machen?

Datum des Originals: 09.01.2017/Ausgegeben: 12.01.2017

2. In wie vielen Fällen wurden in Nordrhein-Westfalen Duldungen aufgrund von fehlenden Dokumenten erteilt?
3. In wie vielen Fällen kam es in Nordrhein-Westfalen zu einer Verurteilung oder einer Einstellung des Verfahrens gegen Migranten, die ihre Identität verschleierten, in den Jahren 2014, 2015 und 2016?
4. Wie bewertet die Landesregierung den Vorschlag, einen eigenen Strafparagrafen für „Identitätsverschleierung“ einzuführen?
5. Was unternimmt die Landesregierung, um mögliche Missstände auch beim Clearingverfahren in Nordrhein-Westfalen zu beheben, angesichts geäußerter Zweifel an dem sachlichen und fachlichen Niveau der Clearingstellen der Länder, ob diese organisatorisch und personell überhaupt in der Lage sind, Identitätsklärung und Passersatzbeschaffung auf dem geforderten Niveau und der notwendigen Anzahl zu leisten?

André Kuper